



1 Finanzierung stationärer und teilstationärer Aufenthalt

Die Finanzierung des stationären Aufenthalts ist ein zentrales Thema, wenn ein Umzug, Kurzaufenthalt oder die Nutzung eines Tagesangebotes anstehen.

Das Schweizer Sozialversicherungssystem ermöglicht die Finanzierung eines Pflegeplatzes für jede Person, die das braucht.

Die Kosten eines Heimaufenthalts sind oft höher als das Einkommen. Deshalb gibt es verschiedene Finanzierungshilfen für die Pflegekosten und die ungedeckten Restkosten.

Der rechtzeitige Antrag für die nachstehend erwähnten Leistungen liegt bei den Klienten¹ der RaJoVita, resp. bei deren bevollmächtigten Vertretungspersonen.

Wir empfehlen, die persönliche Situation frühzeitig mit der Sozialberatung der Pro Senectute zu besprechen (Telefon 055 285 92 41). Diese Beratung ist kostenlos.

Grundsätzlich ist die Begleichung der Rechnung Sache der Bewohner, beziehungsweise der bevollmächtigten Vertretung (Ehepartner, eingetragene Partner, Personen gemäss Vorsorgeauftrag, Beistand). Diese haftet gegenüber dem Erbringer der Leistungen. Die Rechnungen für die RaJoVita-Dienstleistungen werden jeweils ca. am 6. Tag des Folgemonats erstellt, das heisst, wenn die Leistungen bereits erbracht wurden (nachsüssig). Deshalb ist die Bezahlung bereits bei Erhalt, spätestens 20 Tage nach Rechnungstellung fällig.

Die Rechnung eines stationären Betriebes (Pflegezentrum, Pflegewohnung, Tagesstätte) umfasst im Wesentlichen zwei Leistungsgruppen

1. **Pflichtleistungen (nach KVG²):** Es sind dies Pflegeleistungen, Medikamente, Hilfsmittel sowie Pflegeartikel (*siehe Tarifordnung Punkt 2, Leistungen*).
2. **Übrige Leistungen:** Pension (Wohnen, Essen), Betreuung, Eigenbeteiligung Pflegeleistungen, nicht kassenpflichtige Artikel, **private Auslagen** wie Coiffeur, Fusspflege, Telefongebühren, Getränke, Kioskartikel, etc. (*siehe Tarifordnung Punkt 1, Leistungsumfang*).

1.1 KVG Pflichtleistungen und Eigenanteil Pflegekosten

Die Beiträge der obligatorischen Krankenversicherung werden seit dem 1. Januar 2011 gesamtschweizerisch vom Bundesrat festgelegt und sind abhängig vom Pflegebedarf, also der aktuellen Pflegestufe. Je höher die Pflegebedürftigkeit, desto höher die Pflegekosten. Die Pflegekosten werden durch die Krankenversicherung, die pflegebedürftigen Personen sowie die öffentliche Hand (Gemeinde und/oder Kanton) finanziert. Die öffentliche Hand hat dabei die Finanzierung der Restkosten sicherzustellen (Bruttopflegekosten abzüglich Anteil Krankenkasse, abzüglich Eigenanteil der pflegebedürftigen Person). 2021 beträgt der maximale Eigenanteil Fr. 23.00.

Die Pflegekosten werden in dieser Reihenfolge finanziert

1. Krankenversicherung bezahlt pro 20 Minuten Pflegezeit je CHF 9.60, maximal CHF 115.20 pro Pflege-tag (Stufe 12).
2. Heimbewohner bezahlt max. CHF 23.00 pro Tag an die Pflegekosten
3. Gemeinde/Kanton (Sozialversicherungsanstalt SVA) bezahlt den offenen Restbetrag der Pflegekosten.

¹ Für die leichtere Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form für beide Geschlechter verwendet

² KVG = **K**ranken **V**ersicherungs-**G**esetz



Damit werden 100 % der anerkannten und nachgewiesenen Pflegekosten finanziert. Die gesamten Pflegekosten dürfen den kantonal geregelten Maximalansatz nicht übersteigen.

1.1.1 Leistungen der Krankenkasse

Die RaJoVita rechnet in der Regel direkt mit den Krankenkassen ab (System Tiers Payant), sofern das im Tarifvertrag mit den Krankenkassen geregelt ist. Bei wenigen Krankenkassen greift im Falle eines teilstationären Aufenthaltes wie in unserer Tagesstätte das System Tiers Garant, wo der Bewohner die Kosten von der Krankenkasse zurückfordern muss.

Zur Abklärung des Pflegebedarfs und zur Ermittlung des Pflegeaufwands wird in den Betrieben der RaJoVita das 12-stufige RAI-NH-System (Resident Assessment Instrument-Nursing Home) eingesetzt. Dabei handelt es sich um ein differenziertes und von den Krankenversicherern anerkanntes Instrument.

Die Einstufung wird alle 6 Monate durch die Abteilungsleitung überprüft, sofern sich der Pflegebedarf nicht vorher verändert.

Nach jeder Einstufung der Pflegebedürftigkeit erhalten die Bewohner, resp. deren Bevollmächtigte von der RaJoVita das geänderte Pflege-Einstufungsformular zur Kenntnisnahme.

Veränderungen der Pflegestufe oder neue Pflgetarife werden direkt von den Administrationen der Pflegezentren an die SVA des Kantons St. Gallen gemeldet.

1.1.2 Leistungen aus der Restfinanzierung und Abrechnung

Wer in ein kantonal anerkanntes Alters- und Pflegeheim eintritt und in der Schweiz grundversichert ist, hat Anspruch auf die Restfinanzierung. Diese wird ausgerichtet, wenn nach Abzug der Krankenkassenleistungen und des Eigenanteils noch eine Differenz zum erhobenen Pflgetarif des Betriebes bleibt.

Für die Geltendmachung der Beiträge der öffentlichen Hand braucht es zu Beginn eines teilstationären oder stationären Aufenthaltes eine entsprechende Anmeldung zur Pflegefinanzierung bei der SVA des Kantons St. Gallen (resp. des Wohnsitzkantons), sofern noch keine Ergänzungsleistungen bezogen werden. Wer keine Ergänzungsleistungen bezieht, muss sich über die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde anmelden.

Der Anspruch kann maximal für sechs Monate rückwirkend geltend gemacht werden.

Per 1. Januar 2021 wurde das kantonale Pflegefinanzierungsgesetz dahingehend angepasst, dass die Restfinanzierung direkt an die Leistungserbringer überwiesen wird. Das bedeutet, dass die SVA des Kantons St. Gallen direkt mit der RaJoVita abrechnet.

1.1.3 Restfinanzierungsanspruch bei Zuzug aus einem anderen Kanton

Der Eintritt in eine Alters- und Pflegeeinrichtung begründet in der Regel keinen zivilrechtlichen Wohnsitz. Daher ist für die Ausrichtung der Restfinanzierung der Pflegefinanzierung grundsätzlich der frühere Wohnkanton für die Berechnung und Auszahlung zuständig. Dieser Grundsatz wird z.B. vom Kanton Zürich in Frage gestellt. Es ist daher wichtig, vor einem Eintritt in ein Heim die Übernahme der Restfinanzierung mit dem Wohnkanton zu klären.



1.2 Finanzierung der übrigen Leistungen

Rund 40 % der pflegebedürftigen Personen können die Pensions- und Betreuungskosten aus eigenen Mitteln bestreiten (AHV- und BVG-Rente, übrige Einkommen, Vermögensverzehr).

Rund 60 % der pflegebedürftigen Personen sind für die Finanzierung der Pensionskosten auf *Ergänzungsleistungen* angewiesen.

Falls die Einkünfte (ohne Leistungen der Krankenversicherung und der Restfinanzierung) und die Vermögensverhältnisse für die Deckung der Lebenskosten im Pflegezentrum nicht ausreichen, können bei AHV-Zweigstelle Ergänzungsleistungen zur AHV beantragt werden (siehe Punkt 1.2.3 dieses Dokuments).

Hilflosenentschädigung: siehe Punkt 1.2.4

Die SVA ist unter anderem bereits bisher für die Auszahlung von AHV und Ergänzungsleistungen zuständig.

1.2.1 AHV

Die Rentenzahlung erfolgt monatlich an die Berechtigten. Über die Höhe der Rente informiert die zuständige AHV-Zweigstelle.

Achtung: Die Rente wird im Voraus bezahlt, dient also der Begleichung kommender Kosten.

1.2.2 Pensionskasse

Monatliche Rentenzahlung erfolgt an die Berechtigten. Über die Höhe der Rente informiert die zuständige Pensionskasse.

Achtung: Die Rente wird im Voraus bezahlt, dient also der Begleichung kommender Kosten.

1.2.3 Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV

Immer wieder kommt es vor, dass anspruchsberechtigte Personen EL aus verschiedenen Gründen nicht beantragen. Menschen mit unzureichendem Einkommen und Vermögen haben einen Rechtsanspruch auf EL zur Deckung ihrer Lebenskosten, wenn Einkommen und Vermögen die minimalen Lebenskosten nicht decken.

Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz der anerkannten Ausgaben und Einnahmen eines Bewohnenden. Der Anspruch kann maximal für sechs Monate rückwirkend geltend gemacht werden.

Von den Heimkosten werden die Pensionskosten, die Betreuungskosten und die Pflegekosten in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen.

Seit 2011 gilt im Kanton St. Gallen ein Maximalansatz von Fr. 180 pro Tag für die Heimtarife (Pension, Telefon, etc. sowie die Betreuung), welche für die Berechnung Ihres Anspruches maximal angerechnet werden. Achten Sie deshalb auf die Tarife der Betriebe. Fallen Pflegekosten durch den Eigenanteil des Bewohners an (höchstens Fr. 23.00 pro Tag), werden diese bei den Ausgaben gesondert berücksichtigt. Sie fallen nicht unter den Maximalansatz.

Ergänzungsleistungen müssen bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mit einer Anmeldung zuhanden der SVA des Kantons St. Gallen geltend gemacht werden.



Für den Bezug der EL gibt es definierte Kriterien (mehr Information, Merkblätter und Formulare Website SVA <https://www.svasg.ch/produkte/el/> oder direkt bei der AHV-Zweigstelle).

Unterstützung beim Ausfüllen und Einreichen der Formulare kann auch bei der Sozialberatung der Pro Senectute angefordert werden (Telefon 055 285 92 41).

Achtung: auch EL werden vorschüssig ausbezahlt.

1.2.4 Hilflosenentschädigung (HiLo)

Als hilflos gilt, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Toilette, Essen, Tagesgestaltung, Kommunikation usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

Die Hilfslosenentschädigung ist vom Einkommen und Vermögen unabhängig. Daher können in der Schweiz wohnhafte Personen, welche eine AHV/IV-Rente und/oder Ergänzungsleistungen beziehen, eine Hilfslosenentschädigung beantragen,

- wenn sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind
- wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat
- wenn kein Anspruch auf Hilflosenentschädigung aus der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht

Die Höhe der HiLo hängt vom Grad der Hilflosigkeit ab und ob die versicherte Person in einer Pflegeeinrichtung oder zu Hause wohnt. Bei einem stationären Aufenthalt gibt es nur HiLo bei einer mittleren oder schweren Hilflosigkeit.

Bei Bedarf unterstützen die Zuständigen der RaJoVita (Pflegeverantwortliche) und der Hausarzt mit den notwendigen Angaben für den Antrag.

Der zugesprochene Betrag wird monatlich auf das Konto des Rentenbezügers überwiesen. Es erfolgt keine Information an die RaJoVita.

Die Verantwortung für die Einreichung des HiLo-Antrags liegt bei den Rentenbezügern, resp. bei deren Vertretung.

Achtung: Bei Ergänzungsleistungsbezügern muss die Hilflosenentschädigung als Einkunft deklariert werden!

1.2.5 Gesetzliche Sozialhilfe

In Ausnahmefällen kommt es vor, dass die eigenen finanziellen Mittel und die verschiedenen Finanzierungshilfen die Aufenthaltskosten nicht abdecken. Hier stellt sich die Frage nach der gesetzlichen Sozialhilfe. Entsprechende Auskünfte erteilt das Sozialamt der zuständigen Wohnsitzgemeinde.

2 Zusätzlicher Steuerabzug

Bei höherem Pflegebedarf kann ein Teil der ungedeckten Kosten bei den Steuern in Abzug gebracht werden. Für Details wenden Sie sich an die Steuerbehörde.

3 Kontakt und weitere Auskünfte

RaJoVita Drehscheibe

Bollwiesstrasse 4, Postfach 2345, 8645 Jona

Tel. 055 222 01 11

E-Mail: drehscheibe@rajovita.ch